



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

INTEA GmbH  
Dieselstraße 1  
50170 Kerpen

Datum: 18.03.2011  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
56.8310.1-A01/11-R

Antrag auf Anerkennung einer zur Durchführung von Trainingsprogrammen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigten Stelle gemäß § 5 Abs. 3 Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 25.02.2011

Auskunft erteilt:  
Dr. Hubert Röcker  
hubert.roecker@brk.nrw.de  
Zimmer: U 211  
Telefon: (0221) 147 - 4771  
Fax: (0221) 147 - 3185

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

## BESCHEID

**über die Anerkennung einer zur Durchführung von Trainingsprogrammen und Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigten Stelle gemäß § 5 Abs. 3 Chemikalien-Klimaschutzverordnung**

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

I.

Die INTEA GmbH, Dieselstraße 1, 50170 Kerpen wird gemäß § 5 Abs. 3 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) zur Durchführung von Trainingsprogrammen nach Artikel 3 der **Verordnung (EG) Nr. 307/2008** und zur Erteilung der entsprechenden Sachkundebescheinigungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ChemKlimaschutzV als berechtigt anerkannt. Die Trainingsprogramme dürfen bundesweit in Schulungsstätten durchgeführt werden, deren technische Ausstattung mindestens der in der Anlage dieses Bescheides aufgeführten entspricht (s. Anlage „Materialliste“) und die räumlich geeignet sind.

Landeskasse Düsseldorf:  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE3430050000000096560  
BIC: WELADED3

Die Anerkennung wird mit den unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden. Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Nebenbestimmungen wird vorbehalten.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Anerkennung zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigten Stelle geführt hätten, sich Erkenntnisse ergeben, die zu Bedenken darüber führen, ob das Trainingsprogramm den theoretischen und praktischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 entspricht,

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



sich nachträglich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

## **II. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:  
Antrag der ANTEA GmbH, Dieselstraße 1, 50170 Kerpen vom 25.02.2011 auf Anerkennung einer zur Durchführung von Trainingsprogrammen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigten Stelle gemäß § 5 Abs. 3 Chem-KlimaschutzV.

## **III. Nebenbestimmungen**

Die Anerkennung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- a. Die Durchführung jedes Trainingsprogrammes ist der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe von Ort und Zeitpunkt anzuzeigen. Mit Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde können abweichende Regelungen getroffen werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Durchführung der Schulung untersagen, wenn Bedenken hinsichtlich der räumlichen Ausstattung der Schulungsstätte bestehen.
- b. Die Anzahl der Trainingsteilnehmer ist auf maximal 16 Personen zu begrenzen. Für den praktischen Teil müssen entsprechende Kapazitäten zur Durchführung von Einzelschulungen (Ausbildungskräfte, Ausbildungsplätze, Geräte, Werkzeuge, Materialien) zur Verfügung stehen.
- c. Das Trainingsprogramm ist entsprechend den Mindestanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 zu strukturieren. Wenn sich Erkenntnisse ergeben, dass das theoretische oder praktische Training nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 entspricht, kann dies ein Grund für den Widerruf dieses Bescheides sein.
- d. Sofern andere als in den Antragsunterlagen genannte Ausbildungskräfte eingesetzt werden sollen, ist dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem jeweiligen Trainingsprogramm anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Ausbildungskraft über die entsprechende Kompetenz verfügt.



e. Wesentliche Änderungen an der Konzeption oder des Trainingsprogrammes bedürfen der Zustimmung der anerkennenden Behörde.

f. Folgende Aufzeichnungen sind zu führen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren: Datum, Inhalte und Teilnehmerliste (mit: Name, Geburtsdatum, Adresse, berufliche Qualifikation) des jeweiligen Trainingsprogrammes.

g. Vertretern der für die Anerkennung zuständigen Behörde und der zuständigen Überwachungsbehörde ist jederzeit Zugang zu dem jeweiligen Trainingsprogramm zu gestatten. Die Behörde kann jederzeit Vorgaben zum Trainingsprogramm machen.

#### **IV. Gründe**

Die Anerkennung als zur Durchführung von Trainingprogrammen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechnigte Stelle beruht auf § 5 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemklimaschutzV. Zuständige Behörde für die Anerkennung ist in Nordrhein-Westfalen die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen kann die ANTEA GmbH, Dieselstraße 1, 50170 Kerpen bei Einhaltung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen als zur Durchführung von Trainingprogrammen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 berechnigt anerkannt werden.

#### **V. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller gemäß § 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW 2011), neu bekannt gemacht am 23.08.1999 (GV.NRW.1999 S.524/ SGV. NRW 2011).

Die Gebühren und Auslagen werden aufgrund § 2 Abs. 2 GebG NRW in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) vom 03.Juli 2001 (GV.NRW.2001 S.262/ SGV. NRW 2011) wie folgt festgesetzt:



Datum: 18.03.2011

Seite 4 von 5

Verwaltungsgebühr nach AVerwGebO NRW:

Tarifstelle 11.7.7.2  
des allgemeinen Gebührentarifs: Euro 400,00

Auslagen im Sinne von § 10 Abs. 1 GebG NRW:

Auslagen Euro 0,00

Gesamtkosten: Euro 400,00  
(In Worten: vierhundert Euro)

Die Verwaltungsgebühr für diese Amtshandlung kann sich gemäß Tarifstelle 11.7.7.2 in einem Rahmen von Euro 100 bis 2000 bewegen. In Ihrem Fall setze ich nach dieser Tarifstelle für die von Ihnen beantragte Amtshandlung unter Betrachtung des Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 400,00 Euro fest.

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag bis zum **21.04.2011** auf das folgende Konto der Landeskasse Köln unter folgenden Angaben ein:

Westdeutsche Landesbank Düsseldorf 96 560 (BLZ 300 500 00)  
IBAN:DE65370000003700 1520  
BIC:MARKDEF1370

Bitte vermerken Sie auf Ihrem Überweisungsträger unbedingt diese Zeichenfolge:

Kassenzeichen: **T2208812104INTEAGMBH**  
Aktenzeichen: **56.8310.1-A01/11-R**  
(ohne Leerraum zwischen Ziffern und Buchstaben)

Bitte achten Sie auf die richtige Schreibweise. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Einzahlung bei der Landeskasse dem richtigen Vorgang zugeordnet wird. Kann die Landeskasse Ihr Geld aufgrund fehlerhafter Angaben auf der Überweisung nicht buchen, müssen Sie unter Umständen mit einem automatischen Mahnverfahren rechnen. Ein gesonderter Gebührenbescheid wird nicht erstellt.



Datum: 18.03.2011

Seite 5 von 5

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage reichen Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, ein.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Röcker', written over a horizontal line.

(Dr. Hubert Röcker)